

EU-Datenschutz-Grundverordnung




To-Do-Liste 2

Eine der weitreichendsten Neufassungen durch die EU-Datenschutz-Grundverordnung betrifft die Rechte der betroffenen Personen. Zukünftig muss der Verein bzw. Verband nachweisen, dass seine Datenverarbeitung ordnungsgemäß erfolgt.

So sind betroffenen Personen künftig in transparenter Weise, d.h. in einer einfachen und klaren Sprache über die Verarbeitung ihrer Daten präzise, verständlich und in leicht zugänglicher Form zu informieren. In der Regel müssen solche Anfragen innerhalb von vier Wochen entsprechend beantwortet werden. Die Bearbeitung ist für den Betroffenen kostenfrei!

Dies kann nachstehende Rechte betreffen:

Betroffenenrechte	
<p>Recht auf Information</p> <hr/> <p>To-Do: <u>Bevor</u> Ihr Verein Daten erhebt, müssen Sie die betroffene Person in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache darüber informieren, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck erhoben werden sollen.</p> <p>Die Empfehlung lautet hier, ein entsprechendes Informationsblatt anzufertigen und der betroffenen Person auszuhändigen. Dies ist auch vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass der Betroffene der Datenerfassung ausdrücklich zustimmen muss (Dokumentation!). Ein stillschweigendes Einverständnis ist künftig ungültig.</p> <p>Auch müssen Sie die betroffene Person umgehend benachrichtigen, wenn Sie deren Daten von einem Dritten übermittelt bekommen. Kommt es zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung des Zwecks der Datennutzung, ist der Betroffene ebenfalls unverzüglich zu benachrichtigen und sein Einverständnis einzuholen.</p>	 <input type="checkbox"/>
<p>Recht auf Auskunft</p> <hr/> <p>To-Do: Jeder Betroffene hat das Recht nachzufragen, ob und welche personenbezogenen Daten von ihm verarbeitet werden. Ihr Verein muss dann Auskunft über diese Daten, den Verarbeitungszweck, wo die Daten erhoben worden sind, eventuelle Empfänger sowie Informationen über die Dauer der Speicherung bzw. die Kriterien die Festlegung der Dauer und die Rechte der betroffenen Person zur Verfügung stellen.</p>	<input type="checkbox"/>
<p>Recht auf Berichtigung</p> <hr/> <p>To-Do: Sind falsche, unvollständige oder veraltete personenbezogene Daten hinterlegt, kann die betroffene Person deren Berichtigung verlangen.</p>	<input type="checkbox"/>

... 2

Betroffenenrechte	
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung	<input type="checkbox"/>
<p>To-Do: An Stelle der Löschung von Daten gibt es auch die Möglichkeit der "Sperrung" - hier lautet nun die neue Bezeichnung 'Einschränkung der Verarbeitung'.</p> <p>Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn die betroffene Person ihre Richtigkeit bestreitet und sich weder die Richtigkeit oder Unrichtigkeit feststellen lässt, zur Einhaltung der Aufbewahrungsfristen oder bis zur Klärung bei Rechtsansprüchen. Die gesperrten Daten dürfen weder genutzt noch übermittelt werden.</p>	
Recht auf Widerspruch	<input type="checkbox"/>
<p>To-Do: Mit dem Widerspruchsrecht können Betroffene der Verarbeitung ihrer Daten komplett oder teilweise widersprechen. Sobald Ihnen der Widerspruch bekannt ist, dürfen Sie die betreffenden Daten nicht mehr verwenden.</p>	
Recht auf Benachrichtigung	<input type="checkbox"/>
<p>To-Do: Im Fall einer Datenpannen, d.h. es sind personenbezogene Daten betroffen (z.B. Diebstahl der Mitgliederdaten mit Bankverbindungen) muss Ihr Verein innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden des Problems die betroffenen Personen sowie die Aufsichtsbehörde informieren. Dabei spielt es keine Rolle, welche personenbezogenen Daten betroffen sind oder warum es zu der Datenpanne gekommen ist.</p> <p>Hier sollte Ihr Verein im eigenen Interesse eine höchstmögliche Datensicherheit gewährleisten; aber auch für den "Fall der Fälle" einen Handlungsplan vorbereiten.</p>	
Recht auf Datenportabilität	<input type="checkbox"/>
<p>To-Do: Betroffene Personen haben einen Anspruch auf Übertragung ihrer Daten in einem strukturierten, üblichen und maschinenlesbaren Format an einen Dritten (z.B. bei Vereinswechsel).</p>	
Recht auf "Vergessenwerden" (Löschung)	<input type="checkbox"/>
<p>To-Do: Betroffene Personen können die Löschung ihrer Daten verlangen - ausgenommen hiervon sind solche Daten, die noch den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen unterliegen.</p> <p>Darüber hinaus gibt es einen Anspruch auf "vergessen zu werden". Das bedeutet, dass Sie die zu löschenden Daten an Dritte (z.B. Dachverbände) übermittelt oder öffentlich gemacht haben (z.B. Internet). Trifft dies zu, müssen Sie die jeweiligen Stellen darüber informieren, dass die betroffene Person die Löschung ihrer Daten und ggfs. aller Links und Kopien verlangt (Ausnahme: unverhältnismäßig hoher Aufwand).</p>	